



Kleine Anfrage

**des Abgeordneten Martin Habersaat und Beate Raudies (SPD)
und Antwort**

**der Landesregierung - Ministerin für Allgemeine und Berufliche
Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur (MBWFK)**

Schulbau in Schleswig-Holstein

Vorbemerkung der Fragestellenden:

In der Plenardebatte des Landtags im Juli wurde - ausgehend von Drucksache 20/3506 - kontrovers über die Situation des Schulbaus in Schleswig-Holstein sowie das Für und Wider eines Mietkaufmodells gesprochen.

Vorbemerkung der Landesregierung:

Die Planung, der Bau und die Sanierung schulischer Infrastruktur sind originäre Aufgaben der kommunalen Selbstverwaltung. Zusätzlich übernimmt das Land Schleswig-Holstein Verantwortung und stellt in der Regel anlassbezogen ergänzende Mittel für den Schulbau bereit.

1. Mit welchen Maßnahmen unterstützt das Land die kommunale Familie bereits bei den organisatorischen und personellen Herausforderungen im Kontext der Planung, des Baus, der Instandhaltung und der Ausstattung der Schulgebäude?

Antwort:

In der Vergangenheit gab es vielfältige Maßnahmen, die die Kommunen durch finanzielle Förderungen bei den organisatorischen und personellen Herausforderungen unterstützten. Zu nennen sind die Landesprogramme zur Sanierung von Sanitärräumen an Schulen (SANI I – III), die Programme IMPULS 2030 I und II, das Schulbauprogramm Erneuerbare Energien, das Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder, Finanzhilfen zur Abfederung von gestiegenen Energiekosten im Bereich Schule sowie aktuell das Förderprogramm zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter.

2. Welche Maßnahmen für einen „schnelleren und effizienteren“¹ Schulbau plant die Landesregierung aktuell abseits des bereits für 2025 zu veröffentlichen geplanten Musterraumprogramms?²

Antwort:

Im Rahmen der Aufteilung des zusätzlichen Mittel des Sondervermögens des Bundes für Infrastruktur und Klimaschutz haben sich Landesregierung und Kommunale Landesverbände auf folgende Aufteilung geeinigt: Die Mittel, die Schleswig-Holstein daraus zustehen, werden im Verhältnis 62,5 Prozent (Kommunen) zu 37,5 Prozent (Land) aufgeteilt. Das gibt den Kommunen die Möglichkeit, diese Mittel auch für den Schulbau einzusetzen.

3. Welche Arbeitsschritte auf dem Weg zum Musterraumprogramm haben seit Juni 2024 mit welchen Ergebnissen (insb. hinsichtlich der Prozessgestaltung) stattgefunden?

Antwort:

Zunächst wurden gemeinsam mit den Kommunalen Landesverbänden die Eckpunkte abgestimmt. Dies beinhaltet die Entwicklung eines gemeinsamen Verständnisses der zentralen Anforderungen und Ziele. Hierbei wurde die Erwartung festgehalten, sich an dem Modell Mecklenburg-Vorpommerns zu orientieren und somit einen strategischen Orientierungsrahmen statt eines detaillierten Pflichtprogramms anzustreben. Weiter wurde die konkrete Organisation und Arbeitsteilung für den abschließenden Prozess vorbereitet. Zuletzt wurde ein konkreter Zeitplan entworfen, der eine Veröffentlichung des Musterraumprogramms bis Mitte 2026 vorsieht.

¹ https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/III/Presse/PI/2025/07_Juli/20250725_Schulbau_Lt

² Drucksache 20/2158

4. Ist ein Mietkauf kommunalhaushaltsrechtlich zulässig? Falls ja: Auf welcher Rechtsgrundlage und unter welchen Bedingungen? Falls nein: Warum nicht und wie kann den Kommunen ein Mietkauf rechtssicher ermöglicht werden?

Antwort:

Mietkauf-Verträge enthalten zumeist die Begründung einer Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Kreditverpflichtung gleichkommt. Sie sind somit regelmäßig als kreditähnliche Rechtsgeschäfte nach § 85 Absatz 5 der Gemeindeordnung einzuordnen und entsprechend kommunalhaushaltsrechtlich zulässig.

Mietkauf-Verträge bedürfen grundsätzlich der Genehmigung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde. Bezüglich des rechtlichen Rahmens wird auf die Ausführungen unter Ziffer 4 des Runderlasses zu § 85 der Gemeindeordnung – Kredite des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung vom 1. Februar 2022 verwiesen³.

5. Wer entscheidet über die in 4. genannten ggf. notwendigen Rechtsänderungen zur Ermöglichung von Mietkauf für die Kommunen?

Antwort:

Auf die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen.

³https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/themen/inneres-sicherheit-verwaltung/kommunales/KommunaleFinanzen/KommunalesHaushaltsrecht/Haushaltsreform/Downloads/regelungen/220201_krediterlass.pdf?__blob=publicationFile&v=1